

B & K Special

Rechnungen prüfen! Umsatzsteuerrisiken vermeiden und Vorsteuern sichern

02/2016

I. Einleitung

Rechnungen haben im Wirtschaftsleben, insbesondere aber im Umsatzsteuerrecht eine herausragende Bedeutung. In diesem Special wollen wir uns anhand von einigen zentralen Fragen der Bedeutung von Rechnungen im Umsatzsteuerrecht widmen, wo Fehler bei der Ausstellung zu erheblichen steuerlichen Nachteilen führen können. Wie Sie umsatzsteuerliche Nachteile durch ordnungsgemäße Rechnungsausstellung und -prüfung vermeiden können, möchten wir Ihnen in diesem Special unter Darstellung typischer Fehlerquellen verdeutlichen.

II. Wozu brauchen wir eigentlich Rechnungen?

Rechnungen haben im Wirtschaftsverkehr eine vielfältige Bedeutung. Im Umsatzsteuerrecht ist die Rechnung grds. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug des unternehmerischen Leistungsempfängers. Nur wenn der Unternehmer über eine nach der Maßgabe des Umsatzsteuerrechtes ordnungsgemäße Rechnung verfügt, ist er grds. zum Vorsteuerabzug

berechtigt. Neben dieser entscheidenden Funktion im Umsatzsteuerrecht erfüllen Rechnungen auch zivilrechtliche- und ertragsteuerliche Funktionen. So stellt eine Rechnung zivilrechtlich eine Zahlungsaufforderung und Dokumentation des Leistungsumfangs dar. Ertragsteuerlich erfüllt die Rechnung vor allem eine Belegfunktion für den Betriebsausgabenabzug und eine Dokumentationsfunktion für Betriebs-einnahmen.

III. Was sind eigentlich Rechnungen im steuerlichen Sinne?

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist eine Rechnung jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird (§ 14 Abs. 1 UStG). Rechnungen werden im Geschäftsverkehr zum Beispiel als Quittungen, Abrechnungen, Honorar-noten oder ähnliches bezeichnet.

IV. Welche formalen Anforderungen hat eine Rechnung?

Der Unternehmer hat bei der Ausstellung von Rechnungen zahlreiche formale und inhaltliche Anforderungen zu beachten. Zu den formalen Anforderungen gehört insbesondere, dass der Unternehmer durch ein sog. „innerbetriebliches Kontrollverfahren“ die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet. Ferner ist der Unternehmer in bestimmten Fällen gesetzlich ausdrücklich dazu verpflichtet, eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zu erstellen. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt oder grds. auch wenn der Unternehmer eine andere Leistung an einen Unternehmer oder an eine juristische Person (auch wenn sie nicht Unternehmer ist) ausführt. Ferner trifft den Unternehmer grundsätzlich eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren (vgl. im Einzelnen § 14b UStG).

Die Beachtung der formellen Anforderungen ist unbedingt zu empfehlen. Verstößt der Unternehmer gegen die formalen Voraussetzungen (z. B. Aufbewahrungsvorschriften, Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung), kann gegen ihn ein Bußgeld von bis zu € 5.000,00 verhängt werden.

V. Welche inhaltlichen Anforderungen hat eine Rechnung?

Darüber hinaus sieht das Umsatzsteuerrecht zahlreiche inhaltliche Anforderungen an Rechnungen vor, deren Einhaltung und Beachtung im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten kann.

Überblickartig können folgende inhaltliche Anforderungen zusammengefasst werden:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers;
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers;
- Ausstellungsdatum der Rechnung;
- Rechnungsnummer;
- Menge und Bezeichnung der Leistung;
- Zeitpunkt der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- Steuersatz und Steuerbetrag;
- Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht;
- Hinweis auf Steuerbefreiung (z. B. innergemeinschaftliche Lieferung, Ausfuhrlieferung);

Es würde den Rahmen dieses Specials sprengen, die vorgenannten inhaltlichen Anforderungen an die ordnungsgemäße Rechnungsstellung darzustellen. An dieser Stelle soll der Hinweis genügen, dass der Bundesfinanzhof als höchstes Gericht in Steuersachen in den letzten Jahren seine

Rechtsprechung zu den inhaltlichen Anforderungen einer Rechnung erheblich verschärft hat. Besonders (kritisch) herauszuheben ist hier die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur ordnungsgemäßen und hinreichend konkreten Leistungsbeschreibung und zur Angabe einer „Briefkastenanschrift“. All diese Verschärfungen in der jüngsten Rechtsprechungsentwicklung, über die wir Ihnen bereits in unseren vergangenen Beiträgen berichtet haben, stellen die Praxis vor erhebliche Herausforderungen.

VI. Welche Folgen können inhaltliche Fehler in den Rechnungen haben?

Die Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Rechnung ist sowohl für den leistenden Unternehmer als auch für den Leistungsempfänger von entscheidender Bedeutung:

Nach dem Umsatzsteuergesetz kann der leistungsempfangende Unternehmer grds. nur dann den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung geltend machen, wenn er über eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende und damit ordnungsgemäße Rechnung verfügt. Inhaltliche Fehler der Rechnung können daher zur Versagung des Vorsteuerabzugs beim leistungsempfangenden Unternehmer führen. Da Fehler in der Rechnung oft erst nach mehreren Jahren und dann häufig erst im Rahmen von Betriebsprüfungen entdeckt werden, müssen die Rechnungen

oft Jahre nach der Leistungserbringung korrigiert werden, damit die Vorsteuer nicht endgültig an das Finanzamt zurückgezahlt werden muss. Die Rechnungskorrektur ist aber insbesondere dann schwierig, wenn die Geschäftsbeziehung zum leistenden Unternehmer mittlerweile beendet wurde oder der leistende Unternehmer zwischenzeitlich gar nicht mehr existiert. Ferner muss die zu Unrecht gezogene Vorsteuer grds. mit 6 % p. a. verzinst werden.

Beim leistenden Unternehmer besteht das Risiko, dass inhaltliche Fehler in der Abrechnung als so schwerwiegend angesehen werden, dass sie eine „Strafsteuer“ auslösen. In diesem Fall schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer einmal aus der zugrundeliegenden Leistung und dann ein zweites Mal aus der Rechnung. Im Ergebnis muss der Unternehmer die Umsatzsteuer also zweimal an das Finanzamt zahlen!

VII. Wie man Rechnungsfehler vermeiden kann, um Umsatzsteuerrisiken auszuschließen und Vorsteuern zu sichern

Ungeachtet des strengen Formalismus der Umsatzsteuer, können Unternehmen gegen Umsatzsteuer- und Vorsteuerrisiken effektiv gegensteuern.

Trotz der in heutigen Unternehmen nahezu automatisch ablaufenden Generierung von Ausgangsrechnungen sollten Unternehmen diese auf ihre Ordnungsgem

mäßigkeit prüfen. Insbesondere sollte zum Zwecke der Ordnungsmäßigkeit der Leistungsbeschreibung nach Möglichkeit ergänzend auf entsprechende Lieferscheine etc. verwiesen werden. Fehlerhafte Ausgangsrechnungen sollten zeitnah korrigiert werden.

Insbesondere bei Eingangrechnungen empfiehlt sich dringend der Einsatz von an

das jeweilige Unternehmen angepassten Checklisten zur Rechnungskontrolle. Hierdurch können die wesentlichen Pflichtangaben der Rechnungen schnell und im Rahmen eines allgemeinen umsatzsteuerlichen Compliance-Managements geprüft und damit Fehler frühzeitig entdeckt und behoben werden. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.